

**Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann,
Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage,
Dike Verlag, Zürich / St. Gallen 2016, 681 S.**

Die erste Auflage des von Ulrich Häfelin (†2016) und Georg Müller, Professoren für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, herausgegebenen «Allgemeinen Verwaltungsrechts» erschien im Jahr 1990. Wie die beiden Autoren im Vorwort zur ersten Auflage schrieben, richtet sich das Buch in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft, wobei es auch «dem praktisch tätigen Juristen als Einführung und Orientierungshilfe» dient. Die Autorenschaft ist seit der fünften Auflage um Felix Uhlmann, der 2006 die Nachfolge von Georg Müller an der Universität Zürich antrat, erweitert worden. Das Vorwort zur aktuellen Auflage zeichnen Müller und Uhlmann.

2016 ist das «Allgemeine Verwaltungsrecht» nun in seiner siebten Auflage erschienen, was seinen Stellenwert und seine Bedeutung innerhalb der juristischen Literatur unzweifelhaft belegt. Die neue Ausgabe enthält auch ein E-Book mit über 4000 Verlinkungen auf die im Werk zitierte Gesetzgebung und Rechtsprechung. Den Anwenderinnen und Anwendern erleichtert das die Beschäftigung mit den Quellen und die Bearbeitung des Stoffes. Mit dem E-Book haben Autoren und Verlag nachvollzogen, was das Konkurrenzprodukt von Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli und Markus Müller, Professoren für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, seit seiner vierten Auflage im Jahr 2014 bietet.¹

Das «Allgemeine Verwaltungsrecht» von Müller / Uhlmann gliedert sich in zehn Teile: Nach einer Darstellung der Grundlagen (1. Teil) sowie der verwaltungsrechtlichen Rechtsbeziehungen (2. Teil) wird eine Übersicht über die Verwaltungsorganisation (3. Teil), die Staats- und Beamtenhaftung (4. Teil), öffentliche Sachen und ihre Benutzung (5. Teil), öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums (6. Teil), Subventionen (7. Teil), Polizei (8. Teil), Monopole und Konzessionen (9. Teil) und öffentliche Abgaben (10. Teil) geboten. Der Schwerpunkt liegt auf den ersten drei Teilen, die rund zwei Drittel des Werkumfangs ausmachen, weshalb die Bezeichnung des Werks als «*allgemeines*» Verwaltungsrecht zu Recht beibehalten wurde.² Das Buch wird ergänzt durch ein ausführliches Sachregister.

Die Neuauflage wurde erheblich überarbeitet. So wurde angesichts einer Vielzahl von Fachbüchern zum Verfahrensrecht der Teil «Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege» als eigenständiger Gliederungstitel aufgegeben, stark gekürzt und in das Kapitel über die Verfügung eingefügt. Damit wurde der Schwerpunkt betont auf das allgemeine *materielle* Verwaltungsrecht gelegt. Das Verwaltungsverfahrenrecht wird nur insofern miteinbezogen, als es einen engen

Bezug zum materiellen Verwaltungsrecht aufweist. Tatsächlich lässt sich in der täglichen Praxis das materielle Verwaltungsrecht ohne gleichzeitige Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen kaum anwenden. Die Konzentration auf das materielle Verwaltungsrecht zeigt denn auch, was das Werk hauptsächlich bieten will: nämlich eine Zusammenführung und eine Wiedergabe des Wesentlichen, sodass Querbezüge erkannt und erste Anhaltspunkte für die praktische Anwendung gefunden werden können.

Trotz der avisierten Beschränkung auf das Wesentliche wurde der behandelte Stoff auf weitere Themen ausgedehnt. Erwähnt sei besonders der neue Teil über die Subventionen (7. Teil, § 37), der eine kurze Übersicht über den Begriff, die Subventionsarten, die Zusprechung und das Rechtsverhältnis enthält. Subventionen machen im modernen Staatswesen einen erheblichen Anteil an den staatlichen Aufgaben aus. Sie sind von grosser Bedeutung und führen immer wieder zu Rechtsverfahren. Es ist daher erfreulich, dass ihnen ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn dem Finanzverwaltungsrecht ein neuer, eigenständiger Teil gewidmet worden wäre, denn dieses ist nicht nur für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben, sondern auch für die Verwaltungstätigkeit von grösster Wichtigkeit, fristet aber leider in den meisten Lehrbüchern ein Randdasein. Neben der bereits bestehenden Darlegung der öffentlichen Abgaben und der Subventionen wären unter dem Titel des Finanzverwaltungsrechts etwa auch die Grundzüge des Haushaltsrechts im Bund und in den Kantonen, der Finanzaufsicht, der Zulässigkeit des Erbringens gewerblicher Leistungen durch Verwaltungseinheiten, der Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen mit verwaltungsexternen Organisationen und Personen oder des Public-Private-Partnership (PPP) zu behandeln.

Neu in das Werk aufgenommen wurden ferner Darlegungen über den autonomen Nachvollzug und die Berücksichtigung des Europarechts bei der Anwendung von Verwaltungsrecht, über steuerrechtliche Rulings (wobei dies ebenso gut im Kapitel über das Handeln nach Treu und Glauben hätte integriert werden können), über Meldepflichten und Bewilligungen, über die Plangenehmigung, über die Anwendbarkeit strafprozessualer Grundsätze im Sanktionenrecht, über die Aktenführung der Verwaltung, über die Koordination und Kooperation der Verwaltung, über die Amts- und Rechtshilfe, über Kommissionen, über das neue Führungsmodell Bund und über die Akkreditierung und Zertifizierung.

Eingehende Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts sind für das Verständnis des Verwaltungshandelns, die Anwendung des besonderen Verwaltungsrechts oder die Gewährleistung rechtskonformer Verfahren von grosser Wichtigkeit. Das «Allgemeine Verwaltungsrecht» von Müller/Uhlmann ist daher nicht nur für Studierende hilfreich, sondern auch für Praktikerinnen und Prakti-

ker bedeutsam, weshalb es längst zu einem Standardwerk geworden ist. Die zahlreichen Verweise auf einschlägige Gesetzesbestimmungen und Beispiele aus der Rechtsprechung führen zum erwünschten Praxisbezug und erleichtern die Recherche, falls eingehendere Abklärungen zu treffen sind. Der Aufbau des Werks ist auch nach der jüngsten Neugestaltung des Stoffes übersichtlich. Das Werk ist klar strukturiert, verständlich geschrieben und verfügt über ein ansprechendes Layout.

Dr. iur. Thomas Sägger, Zug

Anmerkungen

- 1 Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli / Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014.
- 2 Vgl. aber Giovanni Biaggini, Was ist das «Allgemeine» des «Allgemeinen Verwaltungsrechts»? in: ZBl 7/2016, S. 333 f.